

# **BVGer E-3429/2018 vom 18. Juli 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3429\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3429_2018)

FR: TAF E-3429/2018 du 18 juillet 2018

IT: TAF E-3429/2018 del 18 luglio 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Wiedererwägung von rechtskräftigen Urteilen oder auch nur von Teilen seines Dispositivs ist weder im VwVG noch im VGG noch durch die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts vorgesehen und rechtslogisch ausgeschlossen. Sie sind jedoch grundsätzlich revisionsfähig. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Gegenstand einer Revision können auch Kosten- und Entschädigungsentscheide sein (vgl. BGE 111 Ia 154 E. 2).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht das Übersehen eines entscheiderelevanten Aktenstückes (Kostennote vom 18. November 2016) durch das Bundesverwaltungsgericht in dessen Urteil vom 25. Mai 2018 geltend. Er ruft damit unmissverständlich den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. a BGG an (versehentliches Nichtberücksichtigen von in den Akten liegenden Tatsachen). Die als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe ist daher als Revisionsgesuch zu behandeln. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ist offensichtlich. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 3**

Das Übersehen der aktenkundigen Kostennote vom 18. November 2016 ist vorliegend offensichtlich, wird doch in E. 8.2 des angefochtenen Urteils einzig die (ergänzende) Kostennote vom 26. April 2018 erwähnt und gewürdigt. Das versehentliche Nichtberücksichtigen der Kostennote vom 18. November 2016 wird zudem durch die vorsitzende Richterin im Spruchkörper des angefochtenen Urteils bestätigt. Weitere Erörterungen erübrigen sich daher. Das Revisionsgesuch ist somit gutzuheissen und Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils vom 25. Mai 2018 ist aufzuheben. Das Beschwerdeverfahren ist in diesem Punkt wieder aufzunehmen. Da der Sachverhalt betreffend die Frage der Entschädigung des amtlich eingesetzten Rechtsbeistandes erstellt ist, kann über diese Frage durch den vorliegenden Spruchkörper direkt neu befunden werden. Dabei ist zum einen an der Berechnung gemäss E. 8.2 des angefochtenen Urteils festzuhalten und zum andern die zusätzlich zu berücksichtigende Kostennote vom 18. November 2016 mit einem Saldo von Fr. 1'777.- betragsmässig insoweit zu kürzen, als der ausgewiesene zeitliche Aufwand leicht überhöht erscheint und der Stundenansatz entsprechend den Ausführungen in E. 8.2 des angefochtenen Urteils herabzusetzen ist. Für die bis zum 18. November 2016 entstandenen gesamten Aufwendungen des amtlich eingesetzten und nicht mehrwertsteuerpflichtigen Rechtsbeistandes erscheint ein Honorar von Fr. 900.- angemessen. Es ergibt sich damit ein Honorartotal von Fr. 1'730.- (inkl. Auslagen). Dieser Gesamtbetrag umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Sie erreichen knapp eine verhältnismässige Höhe. Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 250.- festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.